Bürger doch überall frei und ungehindert verkehren und Handel treiben können, und er wird niemals hindern, daß während eines solchen Krieges Güter irgend einer Art in die Stadt eingeführt werden; auch wird derjenige, dem er die Vogtei in Verdun übertragen wird, dieselbe so verwalten, wie wenn kein Krieg wäre.

10) Wenn der Bischof von Verdun, entgegen den alten Gebräuchen und Rechten der Bürger, dieselben auf irgend eine Weise drücken wollte *(presser ou sermoner)*, so wird der König ihnen helfen.

11) Entsteht während Wenzels Lebenszeit unter den Bürgern der Stadt Streit und Zwist, der zur Schlichtung seiner persönlichen Gegenwart bedarf, so wird er persönlich hinkommen; ist der Streit nicht so erheblich, so wird er eine Vertrauensperson hinschicken, die in seinem Namen denselben beilegen wird.

12) Wenn das Gericht von Verdun einem oder mehreren Bürgern Recht verweigert oder dieselben bedrückt, und diese sich an den König wenden, so wird er ihnen zu ihrem Rechte verhelfen.

13) Entsteht Streit zwischen dem König und seinen Leuten einer-, und den Bürgern anderseits, so wird entweder Wenzel selbst denselben nach den alten Rechten und Gebräuchen schlichten, oder man wird als Schiedsrichter die vier Ritter nehmen, die mit Wenzel zugleich diesen Brief besiegeln, so wie vier von der Stadt bezeichnete Schiedsrichter. Jeder jetzt bestehende Zwist ist als beendet zu betrachten.

14) Wenzel wird während seines Lebens die Stadt bewachen: er wird diese Hut weder veräußern, noch ihr entsagen, noch einen andern als Teilnehmer annehmen, außer mit Einwilligung der Bewohner von Verdun; dagegen wird er einen Stellvertreter bestellen, der beständig in der Stadt wohnen muß, und von derselben bezahlt werden wird; dieser selbst erhält von der Stadt am 1. Oktober jeden Jahres 500 kleine Gulden, so wie 18 Heller Herdgeld von jedem Herd der Stadt, welches durch das Gericht der Stadt aufgehoben wird. Der Stellvertreter wird jedes Jahr erneuert werden, wenn die Bewohner der Stadt es für gut finden, in welchem Falle der Seneschall des Herzogtums für die Erneuerung sorgen wird.

15) Wenn Wenzel das Herzogtum Luxemburg bei seinen Lebzeiten einem seiner Brüder oder seiner Kinder gibt, so wird diesem die Hut der Stadt Verdun gehören.

Zugleich mit dem König besiegelten diese Urkunde noch vier Ritter *de nostre conseil*: Huart von Elter, Winnemar von Gymnich, Johann von Mersch und Marsilius von Burscheid-Stadtbredimus.

(Fortsetzung folgt.)